

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1980

Geschäftszahl

0631/79

Rechtssatz

Bei "Ausübung ihrer Tätigkeit" im Sinne des § 5 der VO befindet sich eine Person, die mit ihrem Körper gewerbsmäßig Unzucht betreibt, daher nur dann, wenn sie ein Verhalten setzt, also nach außen hin in erkennbarer Weise so auftritt, dass daraus Personen, die als "Kunden" in Betracht kommen, entnehmen können, dass die Bereitschaft vorhanden ist, gegen Entgelt geschlechtliche Akte und unzüchtige Handlungen demnächst tatsächlich auszuüben (Hinweis E 24.4.1979 1641/78).